

EKIBA-Zeitplan: Wahl der Kirchenältesten 2019

Nr.	Zuständigkeit / Aufgabe	Termine / Zeitraum
I. Aufgaben des Bezirkskirchenrats bzw. des Stadtkirchenrats		
1.	Benennung von Bezirksobfrauen und Obmännern für die Kirchenwahlen (§ 57 LWG)	spätestens bis Freitag 1. Februar 2019
2.	Mitteilung der Obleute an den Evangelischen Oberkirchenrat	
II. Aufgaben des amtierenden Ältestenkreises		
1.	Bei Gemeinden mit mehreren Predigtbezirken ggf. Entscheidung über die Durchführung einer Teilortswahl (§ 9 Abs. 1 LWG)	spätestens bis Freitag 26. April 2019
2.	Bestellung der Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses (§ 55 LWG)	
3.	Entscheidung über eine ggf. vorzunehmende Veränderung der Zahl der zu wählenden Kirchenältesten (§ 7 LWG)	
4.	Bei Teilortswahl anteilmäßige Aufteilung der zu wählenden Kirchenältesten in den einzelnen Teilorten (§ 9 Abs. 1 und 4 LWG)	
5.	Mitteilung über die Teilortswahl und die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten an den Evangelischen Oberkirchenrat	spätestens bis Freitag 10. Mai 2019
III. Aufgaben des Gemeindevwahlausschusses		
1. Strukturelles		
1.1	Konstituierung des Gemeindevwahlausschusses mit Wahl je eines Mitgliedes in das Vorsitzendenamt und das Stellvertretendenamt (§ 55 Abs. 3 LWG)	spätestens bis Freitag 31. Mai 2019
1.2	Feststellung der Zahl der zu wählenden Kirchenältesten (§ 56 Abs. 1 Nr. 1 LWG)	
1.3	Festlegung wo und spätestens bis wann am Wahltag letztmalig der Wahlbrief abgegeben werden kann, sowie ob und an welchen Orten Wahlbriefkästen aufgestellt werden (§ 72 LWG)	
1.4	Bestellung der Wahlbriefkästen	spätestens bis Freitag 14. Juni 2019
2. Wählerverzeichnis		
2.1	Prüfung und Schließung des Wählerverzeichnisses (§§ 62, 63 LWG)	spätestens bis Samstag 14. September 2019
2.2	Bekanntgaben im Gottesdienst zum Wählerverzeichnis (§ 63 LWG)	spätestens bis Sonntag 15. September 2019
2.3	Ende der einwöchigen Anfrage- und Einspruchsfrist zum Wählerverzeichnis (§ 64 LWG)	spätestens am Montag 23. September 2019
2.4	Ggf. Bearbeitung von Anfragen und Einsprüchen zum Wählerverzeichnis (§§ 63, 64 LWG). Können einzelne Einsprüche bis spätestens 31. Oktober 2019 nicht erledigt werden, kann der Wahltag verschoben werden (§ 62 Abs. 4 LWG). Die nachfolgenden Termine verschieben sich dementsprechend.	nach Eingang
2.5	Ggf. weitere Ergänzung und Berichtigung des Wählerverzeichnisses (§ 62 Abs. 1 LWG)	bis Samstag 16. November 2019

3. Wahlvorschlagsliste		
3.1	Aufforderung im Gottesdienst zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 66 LWG)	spätestens bis Sonntag 14. Juli 2019
3.2	Ende der Einreichungsfrist von Wahlvorschlägen (§ 66 LWG)	spätestens am Sonntag 29. September 2019
3.3	Prüfung der Wahlvorschläge (formal und Wählbarkeit) (§ 67 LWG)	bei Einreichung
3.4	Ggf. Ergänzung der Wahlvorschlagsliste durch den Gemeindegewahlausschuss (§ 68 LWG)	spätestens bis Samstag 5. Oktober 2019
3.5	Bekanntgabe der Wahlvorschlagsliste im Gottesdienst mit Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs (§ 70 LWG)	spätestens bis Sonntag 6. Oktober 2019
3.6	Ende der Einspruchsfrist zur Wahlvorschlagsliste (§ 70 LWG)	spätestens am Freitag 11. Oktober 2019
3.7	Ggf. Bearbeitung von Einsprüchen zur Wahlvorschlagsliste (§ 70 LWG). Können einzelne Einsprüche bis spätestens 31. Oktober 2019 nicht erledigt werden, kann der Wahltag verschoben werden (§ 62 Abs. 4 LWG). Die nachfolgenden Termine verschieben sich dementsprechend.	nach Eingang
3.8	Eingabe der Kandidierenden in das PC-Wahlprogramm	spätestens bis Donnerstag 31. Oktober 2019
3.9	Vorstellung der Kandidierenden in einer Gemeindeversammlung (§ 71 LWG)	spätestens bis Sonntag 10. November 2019
4. Durchführung der Wahl		
4.1	Zugang der Briefwahlunterlagen im Pfarramt	spätestens bis Freitag 20. September 2019
4.2	Zustellung der Briefwahlunterlagen an die wahlberechtigten Gemeindeglieder (§ 73 LWG)	spätestens bis Samstag 16. November 2019
4.3	Wahlzeitraum vom 17. Nov. 2019 bis zum Wahltag (§ 73 LWG)	am Sonntag 1. Dezember 2019
5. Wahlergebnis		
5.1	Öffentliche Auszählung der Stimmen (§ 75 LWG)	am Sonntag 1. Dezember 2019
5.2	Meldung der Wahlergebnisse an den Evangelischen Oberkirchenrat (§ 80 LWG)	
5.3	Bekanntgabe der Wahlergebnisse im Gottesdienst mit Hinweis auf Wahlanfechtung (§ 76 LWG)	am Sonntag 8. Dezember 2019
5.4	Ende der Anfechtungsfrist (§§ 77 LWG)	am Montag 16. Dezember 2019
5.5	Ggf. Verfahren wegen Wahlanfechtung (§ 77 LWG)	ab Eingang
IV. Aufgaben des Gemeindepfarrers bzw. der Gemeindepfarrerin		
1.	Nach Verstreichen der Anfechtungsfrist bzw. der Erledigung von Wahlanfechtungen erfolgt die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung durch die neuen Kirchenältesten (Art. 19 GO)	frühestens ab Dienstag 17. Dezember 2019
2.	Gottesdienstliche Einführung der Kirchenältesten (Art. 19 GO)	möglichst bis Sonntag 26. Januar 2020